

SATZUNG

Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V.



Inhaltverzeichnis:

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2	Zweck des Vereins	2
§3	Mitgliedschaft.....	2
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6	Beiträge.....	4
§7	Organe des Vereins	4
§8	Der Vorstand	4
§9	Der Vereinsausschuss	6
§10	Versammlungen	6
§11	Die Sportjugend	7
§12	Gliederungen	7
§13	Auflösung	7
§14	Schlussbestimmungen	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V." kurz genannt: GSV München 1924 e.V. und hat seinen Sitz in München.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 3104 eingetragen. Der Verein ist beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/215/90641 als mildtätigen Zwecken dienender Verein anerkannt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Er wurde am 01.01.1924 gegründet.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 2.1 Abhaltung von regelmässig geordnetem Sport- und Spielbetrieb,
- 2.2 Förderung der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege des Leistungs-, Breiten-, Gesundheitssport, Turniere und der Kameradschaft,
- 2.3 Durchführung und Teilnahme von beziehungsweise an Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Meisterschaften jeglicher Art, Sportfesten und Wanderungen.
- 2.4 Benutzung der kommunalen und private Sportplätze/hallen und Sicherung des Vereinseigentums, Förderung und Einsatz von Übungsleiter/innen und Trainer/innen.
- 2.5 Förderung und Einsatz von Übungsleiter/innen und Trainer/innen.
- 2.6 Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
- 2.8 Der Verein ist Mitglied des "Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.", des "Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V.", des "Bayerischen Gehörlosen-Sportverbandes e.V." und des "Gehörlosenverband mit Umland e.V.", deren Satzungen anerkannt.

§3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verein angehören:

- 3.1 Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- 3.2 Fördernde Mitglieder,
- 3.3 Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre,
- 3.4 Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung aktiv tätig sind. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitritts- und Datenschutzerklärung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht mitgeteilt werden. Erst nach Erhalt einer Aufnahmebestätigung darf das neu aufgenommene Mitglied an Punktspielen bzw. Meisterschaften teilnehmen und es besteht auch Versicherungsschutz. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitritts- und Datenschutzerklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mahnung bei rückständigen Mitgliedsbeitrag

- a) Erinnerungsschreiben nach 3 Wochen per elektronische Post bzw. Fax ohne Bearbeitungsgebühr (Betreffende Abteilungen werden auch informiert)
 - b) 1. Mahnschreiben (2 Wochen nach Erinnerungsschreiben) per Briefpost mit 5,-- € Bearbeitungsgebühr zzgl. Einschreibegebühr
 - c) 2. Mahnschreiben (2 Wochen nach 1. Mahnschreiben) per Briefpost mit 10,-- € Bearbeitungsgebühr zzgl. Einschreibegebühr
- Die Kosten für das Einschreiben gehen dabei zu Lasten des säumigen Mitglieds.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung im Zahlungsrückstand, kann der Vorstand zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen rechtlichen Schritten unternehmen, deren Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat. Nach der Nichterfüllung der Mahnungen folgt automatisch die Sperre vom GSV München für sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten des Vereins.

Sind die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen weiterhin nicht entrichtet worden, gelten sie ohne Vollstreckungsbescheid 4 Jahre nach Ende des Jahres, im dem der Vorgang bearbeitet wurde, als verjährt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassene Anordnung zu befolgen.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Dem Verein steht das Recht zu, bei den zuständigen Sportbehörden zur Förderung der Jugendpflege und des Sports um Zuschüsse nachzusuchen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder, die mit ihrem Jahresbeitrag schuldhaft mehr als 3 Monate ununterbrochen im Verzug sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ableben,
- c) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages von 1 Jahr, nachdem eine Anmahnung erfolglos geblieben ist.
- d) durch Ausschluss.

4.2 Der Austritt (aus dem Hauptverein und den Abteilungen) kann nur bis zum 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich per Post, Fax oder E-Mail beim/bei der erste Vorsitzenden erfolgen. Ein Mitglied, das nicht fristgemäß kündigt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das folgende Jahr zu entrichten.

4.3 Ausschluss aus dem Verein kann durch den Beschluss des Vereinsausschusses erklärt werden:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei unehrenhaften Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) wer trotz wiederholter Mahnungen mit seinen Beiträgen oder allen Entschädigungsverpflichtungen länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- d) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Linie Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen vier Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Beschluss der Ausschließung in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen eine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches, in seinen Händen befindliches Vereinsinventar und Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§5 Beiträge

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- 5.1 Aufnahmegebühren,
- 5.2 Mitgliedsbeiträge,
- 5.3 Erlös aus den Veranstaltungen,
- 5.4 Spenden von Geschenkgebern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge im Voraus zu leisten, deren Höhe von dem Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§6 Organe des Vereins

- 6.1 die Mitgliederversammlung,
- 6.2 der Vorstand,
- 6.3 der Vereinsausschuss,
- 6.4 die Sportjugend.

§7 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
 - der / dem ersten Vorsitzenden,
 - der / dem zweiten Vorsitzenden,

- der / dem dritten Vorsitzenden (Finanzen),
- der / dem vierten Vorsitzenden (Verwaltung),
- den fünf Beisitzern/innen,
- dem / der Jugendleiter/in,

8.2 Vorstand ist gemäß § 26 BGB der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende (Finanzen). Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Gegenüber Gerichten und Institutionen kann ein Vorstandschftsmitglied zur Unterstützung hinzuziehen (4 Augen-Prinzip). In den Vorstandschaft können nur ordentliche bzw. Förder-Mitglieder ab 18 Jahre gewählt werden, die im Besitz des gelben Verbandpasses sind.

Der/die erste Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher des Hauptvereins sowie der Abteilungen Einsicht zu nehmen und diese zu überwachen. Er/Sie ist berechtigt, die Sitzungen des Hauptvereins sowie der Abteilungen zu überwachen und die Tagesordnung für Versammlungen festzusetzen. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung, wie durch Ableben, Rücktritt oder dergleichen aus, ist der Vorstand berechtigt, eine/n Ersatzfrau/ -mann zu bestimmen, die/der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle der/des Ausgeschiedenen tritt.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins. Er hat in allen Angelegenheiten die maßgebende Beschlussfassung. Bei Terminankündigungen der Sitzungen gibt der/die erste Vorsitzende bekannt, wer das Protokoll führt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spesen und Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder und Vereinsmitarbeiter/innen haften gegenüber dem Verein nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind!

§8 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- Vorstand (§ 8.1)
- den Vertretern der Abteilungen

Der Vereinsausschuss tritt sich 3-4mal im Jahr zusammen.

§9 Versammlungen

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- 9.1 Mitgliederversammlung,
- 9.2 außerordentliche Mitgliederversammlung,

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand mittels Einladungsschreiben bekanntgegeben werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten:

1. Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
2. Geschäftsbericht der/s Vorsitzenden
3. Kassenbericht des/der dritten Vorsitzenden (Finanzen) und Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und zweier Revisoren/innen
6. Änderung und Neufassung der Satzung
7. Beschlussfassung der Anträge
8. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines stichhaltigen Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. **Änderung und Neufassung der Satzung**
2. **Ausschluss eines Mitgliedes**
3. **Festsetzung der Beiträge**
4. **Auflösung beziehungsweise Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden!**

Die Auflösung beziehungsweise Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§10 Die Sportjugend

Die Sportjugend bildet eine Jugendabteilung im Hauptverein. Sie setzt sich aus jugendlichen Mitgliedern bis 25 Jahren zusammen. Die Jugendabteilung des Gehörlosen-Sportvereins München 1924 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr über dem Hauptverein zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und durch den Hauptverein zu bestätigen ist. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§11 Gliederungen

Die Abteilungen sind Bestandteile des Hauptvereins. Die Abteilungen des Gehörlosen-Sportvereins München 1924 e.V. führen und verwalten sich selbst. Sie entscheiden über die Verwendung der vom Hauptverein zufließendes Mitteln im Rahmen des § 2 dieser Satzung. Die Abteilungen sind an den Beschlüssen des Vorstandes gebunden

§12 Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfasst den ganzen Besitz des Hauptvereins einschließlich der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung mit Zustimmung des Vereinsausschusses auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Gehörlosenverband München und Umland e.V.", der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmungen

Der Verein ist Rechtsnachfolger des "Münchener Gehörlosen-Turn-und Sportverein 1929 e.V." und entstammt der Gehörlosen-Fußballabteilung im TSV 1860 München, welche 1924 gegründet wurde. Somit übernimmt der Verein den Titel

"Gehörlosen-Sportverein München 1924 e.V."

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband, durch das Finanzamt München für Körperschaften und nach der Eintragung in das Registergericht München sowie durch den Versammlungsbeschluss vom 23.08.2019 in Kraft.